



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0009 Status: öffentlich Datum: 20.10.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Sachverhalt:

Für Ausschüsse des Landkreises, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, sind gemäß § 73 NKomVG die für Kreistagsausschüsse geltenden Regelungen anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

1. Schulausschuss

Das Nieders. Schulgesetz schreibt vor, dass ein Schulausschuss zu bilden ist. Bisher hat es im Landkreis immer einen einheitlichen Schulausschuss für berufsbildende und allgemeinbildende Schulen gegeben. Daran sollte festgehalten werden. Die Zahl der Vertreter bestimmt der Kreistag in seiner ersten Sitzung. Dem Schulausschuss müssen jedoch mindestens angehören:

- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 2 Vertreter/innen der Eltern (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitgeberverbände,
- 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitnehmerverbände.

Die Vertreter/innen der Schüler/innen werden für die Dauer der halben Wahlperiode berufen. Für die anderen Vertreter/innen erfolgt die Berufung für die Dauer der Wahlperiode.

Für die Vertreter/innen soll mindestens die einfache Anzahl von Ersatzmitgliedern berufen werden. Sie sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Vertreter sind gemäß § 110 Abs. 4 des Nieders. Schulgesetzes vom Kreistag zu berufen; die Vorschläge sind bindend.

Folgende Vorschläge wurden bislang unterbreitet:

Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied: Herbert Renken

1. Ersatzmitglied: Petra Fischer
2. Ersatzmitglied: Martin Hauschild

Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen

Mitglied: Ralph Lindemann

1. Ersatzmitglied: Lars Lust
2. Ersatzmitglied: Lars Grother

Schüler der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Schüler der berufsbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Eltern der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Eltern der berufsbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Vertreter/in der Organisationen der Arbeitgeberverbände

Mitglied: Yana Arbeiter

1. Ersatzmitglied: Jürgen Esselmann
2. Ersatzmitglied: Tobias Wilkens

Vertreter/in der Organisationen der Arbeitnehmerverbände

Mitglied:

1. Ersatzmitglied

Zusätzlich sind die Kreistagsabgeordneten für den Ausschuss zu bestimmen, deren Zahl höher sein muss als die der übrigen Mitglieder. Dem Schulausschuss gehörten in der vergangenen Wahlperiode 13 stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete an.

Zur Verteilung der Ausschusssitze wird auf die Erläuterungen zu TOP 8 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung des Schulausschusses wird wie folgt festgestellt:

13 stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.

Die nachstehenden 8 Vertreter/innen der Gruppen und Organisationen werden in den Schulausschuss berufen:

Lehrervertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

berufsbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Schülervertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

berufsbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Elternvertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Berufsbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Arbeitgebervertreter:

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Arbeitnehmervertreter:

Mitglied:

Ersatzmitglied:

2. Jugendhilfeausschuss

Nach § 70 des Sozialgesetzbuches VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Der Jugendhilfeausschuss besteht nach § 3 Nds. AG SGB VIII (Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs) aus 10 oder 15 stimmberechtigten Mitgliedern und entsprechenden, namentlich benannten Stellvertretern. Die Entscheidung trifft der Kreistag. Zu beachten ist dabei, dass die Anzahl der nachfolgend noch zu benennenden beratenden Mitglieder die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten soll (§ 4 Abs. 1 Satz 3 AG SGB VIII). Nach aktuellem Stand ist von bis zu 12 beratenden Mitgliedern auszugehen.

Aus § 4 AG KJHG ergibt sich, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied ein Vertreter zu benennen ist. In der vergangenen Wahlperiode gehörten dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist zu beschließen.

Es wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird für die Dauer der Wahlperiode auf 15 festgesetzt. Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII sind von diesen stimmberechtigten Mitgliedern

- a) 3/5 aus den Mitgliedern des Kreistages oder aus vom Kreistag gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
- b) 2/5 aus den Vorschlägen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätig sind, zu benennen.

Zu b) soll die Hälfte der Mitglieder von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AG SGB VIII) und es sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AG SGB VIII). Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistags sind, müssen Ihre Hauptwohnung im Kreisgebiet und das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 3 AG SGB VIII).

Derzeit liegen 10 Vorschläge von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe bzw. den Jugend- und Wohlfahrtsverbänden für die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, vor. Diese Anzahl wäre nur ausreichend bei einer Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit insg. 10 stimmberechtigten Mitgliedern (6 Abgeordnete und 4 aus den Vorschlägen der freien Träger plus jeweilige Vertreter). Die Anzahl reicht derzeit aber noch nicht aus, um einen Jugendhilfeausschuss mit insgesamt 15 Stimmberechtigten plus jeweils einem Vertreter besetzen zu können, da 2/5 davon - somit 6 Stimmberechtigte - von den freien Trägern plus 6 Vertreter wären. Es wird davon ausgegangen, dass noch ein Vorschlag zur Sitzung nachgereicht werden kann.

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist nach § 71 Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu ermitteln, § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat) findet keine Anwendung.

Für den 3/5-Anteil ergibt sich danach folgende Berechnung:

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt
CDU/FDP	25	9	52	4,3269	4	0	0	4
SPD	16	9	52	2,7692	2	0	1	3
B90/GRÜNE	5	9	52	0,8654	0	0	1	1
WFB	3	9	52	0,5192	0	0	1 (Los)	1 (Los)
AFD	3	9	52	0,5192	0	0	1 (Los)	1 (Los)

Für den 2/5-Anteil ergibt sich folgende Berechnung:

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt
CDU/FDP	25	6	52	2,8846	2	0	1	3
SPD	16	6	52	1,8462	1	0	1	2
B90/GRÜNE	5	6	52	0,5769	0	0	1	1
WFB	3	6	52	0,3462	0	0	0	0
AFD	3	6	52	0,3462	0	0	0	0

Für den 2/5-Anteil liegen bisher folgende Vorschläge vor:

Sportjugend im Kreissportbund Rotenburg (Wümme)

Hella Rosenbrock (wh. Tarmstedt; Sportreferentin und Geschäftsführerin KSB)

Kanuwanderer Rotenburg e.V. (organisiert im Landes-Kanu-Verband Niedersachsen)

Kevin Peters (wh. Rotenburg; Jugendwart im Verein; Delegierter im Landesverband; Mitglied im Vorstand Stadtjugendring ROW)

DLRG-Jugend, Bezirk Aller-Oste

Mara Krause (wh. Sottrum; Jugendvors. DLRG-Ortsgruppe Sottrum; stellv. Jugendvors. im Bezirk)

Kinderschutzbund OV Bremervörde

Dr. Gerhard Meyer (wh. BRV; Mitglied im Vorstand des Kinderschutzbundes in BRV)

Ev. Jugend im Kirchenkreis Bremervörde-Zeven

Helmut Hannemann (wh. Basdahl-Oese; Kreisjugendwart des Kirchenkreises BRV-ZEV; Leiter Jugendbildungsstätte Oese)

Kreisjugendfeuerwehr

Bianca Volckmer (wh. Scheeßel; stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin)

Kreiskirchenjugenddienst Rotenburg

1. Werner Burfeind (wh. Rotenburg; Kreisjugenddiakon/Erzieher; Kinder- und Jugendarbeit der Kirche)
2. Bernd Luttmann (wh. Visselhövede; tätig in der Konfirmanden- und Jugendarbeit)

Bildungswerk Nieders. Volkshochschulen

Elke Motzkau (Leiterin BNVHS)

Kinder- und Jugendwohngruppen Visselhövede gGmbH und Sozialverband Deutschland, Ortsverein Brockel

1. Frank Hollander (wh. Brockel; Erzieher, Dipl.-Sozialarbeiter und -pädagoge; u. a.
2. Vorsitzender SoVD-OV Brockel)

Des Weiteren besteht der Jugendhilfeausschuss aus Mitgliedern mit beratender Stimme. § 4 Abs. 1 AG SGB VIII bestimmt einige Vertreter, die mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören. Darüber hinaus kann die Satzung des Landkreises weitere Personen festlegen. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

Nach § 2 Abs. 3 der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AG KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an:

1. Die **Leiterin des Jugendamtes**, Dipl. Pädagogin/Psychologin Karin Ritter, kraft ihres Amtes.
2. Die **Kreisjugendpflegerin** Dipl.-Sozialarbeiterin Birgit Martens, kraft ihres Amtes.
3. **Eine Lehrkraft**, die von der unteren Schulbehörde benannt wird: Als Vorschläge liegen vor:
 - (evtl. Frau Kerstin Winkel; Rückmeldung der Schulbehörde muss noch erfolgen)
4. **Je ein/e Vertreter/in der evangelischen und der katholischen Kirche** sowie einer im Bereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde (eine solche besteht im Landkreis nicht). Als Vorschläge liegen vor:
 - Vorschlag der Kath. Kirchengemeinden: Anne Friberg (wh. Rotenburg)
 - Vorschlag des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg: je nachdem evtl. eine der bereits für die Stimmberechtigten vorgeschlagenen Personen Hannemann, Burfeind, Luttmann
5. **Ein/e Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte**. Als Vorschläge liegen vor:
 - Herr Thomas Morick, Leiter Kindergarten Sottrum (Vorschlag von Samtgemeinde Sottrum)
 - Frau Christina Hessen, Kindertagesstätte Himmelszelt in Sittensen (Vorschlag der Samtgemeinde Sittensen)
6. Zusätzlich **ein/e Elternvertreter/in** des Kreiselternrates
 - (bisher keine offizielle Rückmeldung)
7. **Eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau**. Vorschlag:
8. **Ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher**. Vorschlag: Herr Özer Sahin, Berufsbetreuer
9. **Ein/e Richter/in des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die/der von der/dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der/dem Präsidenten/in des Landgerichts Stade vorzuschlagen ist**. Als Vorschlag liegt vor: Richterin Sabine Ostermann, Jugendrichterin Amtsgericht Rotenburg
10. **Eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen**, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis hat. Vorschläge des Kreisschülerrates: ---
11. **Eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person**. Vorschlag: Kerstin von Bornstädt

Nach § 4 Abs. 3 AG SGB VIII sind Fraktionen oder Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze der stimmberechtigten Mitglieder kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

Beschlussvorschlag:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter an:

	Mitglied:	Vertreter:
a) 3/5 der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.	1.	1.
	2.	2.
	3.	3.
	4.	4.
	5.	5.
	6.	6.
	7.	7.
	8.	8.
	9.	9.
b) 2/5 der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.	10.	10.
	11.	11.
	12.	12.
	13.	13.
	14.	14.
	15.	15.

c) Dem Jugendhilfeausschuss gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

Die Leiterin des Jugendamtes	1. Karin Ritter
Die Kreisjugendpflegerin	2. Birgit Martens
Vertreter der Schulen	3.
Vertreter der evang. Kirche	4. (evtl. einer der drei Vorschläge für Stimmberechtigte, falls dort nichtausgewählt)
Vertreter der kath. Kirche	5. Frau Anne Friberg
Erzieher/in	6. Thomas Morick oder Christina Hessen
Elternvertreter/in Kreiselternterrat	7.
Frauenbeauftragte oder in der Mädchenarbeit erfahrene Frau	8.
Vertreter/in ausl. Kinder/Jugendlicher Richter	9. Herr Özer Sahin.
Schülerin/Schüler	10. Frau Sabine Ostermann
Vertreter/in der AG 78	11.
	12. Frau Kerstin von Bornstädt
	13.(Grundmandat)

Der Kreistag stellt die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

3. Kreisjägermeister/Jagdbeirat

a. Kreisjägermeister

Gemäß § 38 des Nieders. Jagdgesetzes ist auf Vorschlag der Organisation der Jäger ein Kreisjägermeister zu wählen. Allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters ist der Vertreter der Jäger im Jagdbeirat.

Für die Wahl zum Kreisjägermeister hat die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. für die neue Wahlperiode erneut Herrn Dr. Hermann Gerken, Zum Nullmoor 14, 27404 Zeven, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Als Kreisjägermeister wird Dr. Hermann Gerken, Zum Nullmoor 14, 27404 Zeven, gewählt.

b. Jagdbeirat

Gemäß § 39 des Nieders. Jagdgesetzes ist aus dem Kreisjägermeister und 6 Mitgliedern ein Jagdbeirat zu bilden. Die Mitglieder sind vom Kreistag zu wählen. Die nach dem Landesjagdgesetz dafür zuständigen Institutionen haben für die Neuwahl die folgenden Vorschläge abgegeben; die Naturschutzbeauftragten konnten sich nicht auf einen Vorschlag verständigen:

Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (zugleich allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters): Arno Schröder, Vorfeldring 47, 27432 Bremervörde

Vorschläge der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Rotenburg (Wümme):

Vertreter des Naturschutzes:

- Reinhold Becker, geb. 08.04.1945, Bremervörder Str. 3, 27432 Bremervörde
- Bettina Diercks, geb. 01.06.1970, Mühlenstr. 35, 27367 Ahausen

Vorschlag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Vertreter der Landwirtschaft:

Klaus Renken, Im Kloster 6, 27389 Vahlde

Vertreter der Forstwirtschaft:

Christoph Rademacher, Hof Freitag, 27432 Hipstedt

Vertreter der Jagdgenossenschaften:

Günter Rosenbrock, Am Brink 2m 27412 Hepstedt

Vorschlag der Anstalt Niedersächsische Landesforsten: (eine Person mit forstlicher Ausbildung):

Forstamtsrat Jochen Orthmann, Nds. Forstamt Rotenburg, In der Ahe 32, 27356 Rotenburg (Wümme)

Beschlussvorschlag:

Der Jagdbeirat wird wie folgt gewählt:

als Vertreter der Landesjägerschaft
(zugleich allg. Vertreter des Kreisjägermeisters)
auf Vorschlag der Naturschutzbeauftragten
als Vertreter der Landwirtschaft
als Vertreter der Forstwirtschaft
als Vertreter der Jagdgenossenschaften
auf Vorschlag des Beratungsforstamtes

Arno Schröder

Klaus Renken

Christoph Rademacher

Günter Rosenbrock

Forstamtsrat Jochen Orthmann

Bestellung eines Besonderen Vertreters des Kreisjägermeisters:

Nach § 38 Abs. 4 S. 2 NJagdG ist es (alleinige) Aufgabe der Jagdbehörde, über die mögliche Bestellung einer diesbezüglichen Person zu befinden. Ein Vorschlagsrecht der Landesjägerschaft zur Wahl der benannten Person durch den Kreistag besteht nicht. Da im Landkreis Rotenburg (Wümme) drei Jägerschaften bestehen, ist es möglich, dass aus jeder Jägerschaft, aus der nicht der Kreisjägermeister stammt, ein Vertreter gewählt bzw. bestellt wird. Aus der Jägerschaft Bremervörde sowie von der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. wurde Herr Arno Schröder zum Vertreter vorgeschlagen. Seitens der Jägerschaft Rotenburg und der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. wurde Herr Hinrich Peters als Besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters vorgeschlagen. Insofern ist Herr Hinrich Peters auch nicht durch den Kreistag zum Besonderen Vertreter zu bestimmen/wählen, sondern im Einvernehmen mit dem Kreisjägermeister durch den Landrat zu bestellen.

4. Grundstücksverkehrsausschuss

Nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern (LwKG) gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss neben den drei vom Kreistag auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählten Mitgliedern der Kammerversammlung (*siehe Kreistagsbeschluss vom 12.03.2015*) zwei vom Kreistag benannte Personen an, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sind, die Auswirkungen der dem Grundstückverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen. Sie müssen zum Kreistag wählbar sein.

Es wird empfohlen, für jedes Mitglied zugleich einen Stellvertreter zu benennen.

Die Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ergibt sich aus den Erläuterungen zu Punkt 8 der Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung des Grundstücksverkehrsausschusses wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Vertreter:
1.	1.
2.	2.

5. Behindertenbeirat im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis hat einen Behindertenbeirat oder vergleichbares Gremium einzurichten (§ 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz), das den Landkreis bei der Zielsetzung des NBGG unterstützt. Der Kreistag hat hierzu in seiner Sitzung am 05.07.2012 die Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates beschlossen. Dem Behindertenbeirat gehören danach insgesamt neun stimmberechtigte Mitglieder sowie die/der Behindertenbeauftragte und drei Mitglieder des Kreistages, die vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 71 NKomVG bestimmt werden, als Mitglieder mit beratender Stimme an.

Sechs stimmberechtigte Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste (Vorschlagsliste A) bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 15 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vorbehalten ist. Drei weitere stimmberechtigte Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste (Vorschlagsliste B) bestimmt, soweit eine ausreichende Zahl von Vorschlägen eingeht (§ 3 Absatz 2 der Satzung). Für jede Liste sind Ersatzmitglieder in gleicher Anzahl zu bestimmen (§ 3 Absatz 6 der Satzung). Zu stimmberechtigten Mitgliedern des

Behindertenbeirates können gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt. Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 4 der Satzung wurden die Vorschlagslisten für die Bildung des Behindertenbeirates am 01.09.2016 eröffnet und am 30.09.2016 geschlossen. Auf die Eröffnung und Führung der Vorschlagslisten wurde durch entsprechende Mitteilungen (23.08.2016 und 22.09.2016) in der örtlichen Presse hingewiesen. Die regionalen Verbände im Sinne des § 15 BGG (Anlage) wurden am 23.08.2016 gesondert angeschrieben.

Aus den vorliegenden Vorschlägen und Bewerbungen ergibt sich, dass derzeit ein Behindertenbeirat nicht satzungskonform konstituiert werden kann, da die Mindestanzahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder der Vorschlagsliste A nicht erreicht wird. Die weitere Beratung und Vorbereitung der Bildung des Behindertenbeirates hat daher im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit zu erfolgen. Vorbehaltlich der Legitimation durch den Kreistag wird die Verwaltung die Vorschlagsliste A nochmals für den Zeitraum 02.11.2016 bis 18.11.2016 eröffnen.

Beschlussvorschlag:

Die Bildung des Behindertenbeirates wird zur weiteren Vorbereitung und Beratung an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit verwiesen.

6. Örtlicher Beirat für das Jobcenter

Gemäß § 18d SGB II ist bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat zu bilden. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist dies durch die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt. Die Mitglieder des Beirats werden gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung für drei Jahre durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen. Der Kreistag hat zuletzt entsprechende Neuberufungen in seiner Sitzung am 10.07.2014 vorgenommen. Für den Fall von Änderungen sieht § 3 Abs. 5, 6 der Satzung vor, dass die entsendende Organisation dem Kreistag neue Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zur Berufung vorschlägt.

Dem Beirat gehört nach § 3 Abs. 2 der Satzung auch ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Ausschuss für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) an. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung vom 10.07.2014 insoweit den Abgeordneten Jürgen Borngräber als Mitglied sowie die Abgeordnete Thea Tomforde und die Abgeordnete Doris Brandt als Ersatzmitglieder berufen.

Da ein Ausschuss für das Jobcenter in der Wahlperiode 2016 bis 2021 nicht gebildet wird, sollte ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit bestimmt werden, da dieser Ausschuss die Aufgaben des Ausschusses für das Jobcenter übernimmt. Die redaktionelle Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter wird zur nächsten Sitzung des Kreistages am 20.12.2016 vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Als Mitglied in den örtlichen Beirat für das Jobcenter des Landkreises
Rotenburg (Wümme) wird die/der Abg.
..... berufen.

Als Ersatzmitglieder werden die Abg.
und
..... berufen.

Luttmann